

Eine für die Volkspartei symptomatische Forderung war diejenige nach Ausschaltung "aller Zwischenmauern" zwischen Fürst und Volk.²⁹ Der Grundsatz "Liechtenstein den Liechtensteinern", der bereits im November 1918 ausgesprochen worden war, wurde in Punkt 7 des VP-Programms erhoben und dahingehend definiert, dass die Volkspartei auf der Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Landes bestehe. Daraus leitete die Volkspartei ihren energischen Kampf gegen den ausländischen Einfluss ab, und deshalb verlangte sie, dass alle Behörden ihren Sitz im Lande haben müssten. Folgerichtig wurde dieser Anspruch auch auf die Regierung bezogen, die aus Landesbürgern zu bestehen habe. Die Regierung wurde in dem Sinne als parlamentarisch verstanden, dass sie für ihre Amtsführung das Vertrauen des Landtages besitzen müsse und bei Verlust dieses Vertrauens zurückzutreten habe.³⁰ Die Kollegialität der Regierung wurde dadurch betont, dass der Vorsitzende nur als Vollzugsorgan des Regierungskollegiums wirken konnte, d.h., dass Beschlüsse nur kollegial gefasst werden konnten.³¹ Für den Vorsitzenden sollte nach dem Vorbild der historischen Entwicklung – Landammann – Landvogt – Landesverweser – die Bezeichnung "Landammann" verwendet werden.

Als weitere wichtige Neuerung verlangte das Parteiprogramm einen Staatsgerichtshof "zum Schutz der verfassungsgemässen Rechte der Bürger, zur Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden und zur Beurteilung der Verantwortlichkeit der Regierungsmitglieder und sonstiger Staatsangestellter".³² Damit wollte die Volkspartei ein Instrumentarium schaffen, das die erwähnten Aufgaben von der Hofkanzlei und dem Rekursgericht weg – die beide in Wien fungierten – in die Kompetenz eines unabhängigen Gerichtes überführen würde.

Die übrigen Forderungen zur Verfassungspolitik bezogen sich auf den Ausbau der Verwaltungsrechtspflege, des Strafrechtes und des bürgerlichen Rechtes.³³

Dieses von der Delegiertenversammlung der Christlich-sozialen Partei verabschiedete Parteiprogramm bildete eine weitere Grundlage für die kommende Verfassungsdiskussion und enthielt bereits die wesentli-

²⁹ Punkt 6 VP-Parteiprogramm vom 18. Januar 1919.

³⁰ Punkt 8 VP-Parteiprogramm vom 18. Januar 1919.

³¹ Punkt 8 VP-Parteiprogramm vom 18. Januar 1919.

³² Punkt 8 Abs.4 VP-Parteiprogramm vom 18. Januar 1919.

³³ Unter anderem wurde eine bessere Rechtsstellung der Frau und des unehelichen Kindes verlangt.